

Bericht an den Gemeinderat

Berichtersteller/in:

GR Georg TOPF

GZ: A10/BD 065805/2016/0014

Graz, 21.09.2023

Betr.: Unterführung Peter-Tunner-Gasse  
Errichtungs-, Finanzierungs- und Erhaltungsübereinkommen Stadt Graz – ÖBB-Infrastruktur-AG

### 1. Ausgangssituation

Am 20.10.2022 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz einstimmig die Projektgenehmigung betreffend den Ausbau der Unterführung Peter-Tunner-Gasse (GZ.: A10/BD – 065805/2016/0010 bzw. GZ.: A8 – 141818/2021-50) beschlossen.

Das Projekt sieht in der Peter-Tunner-Gasse im Abschnitt Waagner Biro Straße bis Wiener Straße / Bahnhofgürtel auf der Südseite eine durchgehende Geh- bzw. Radwegverbindung mit einer Breite zwischen 5,0 und 6,0 Meter sowie auf der Nordseite im selben Abschnitt eine Gehwegverbindung von mindestens 2,0 Meter vor. Die Anzahl der KFZ-Streifen verbleibt im Bestand. Der Kreuzungsbereich mit der Wiener Straße bzw. dem Bahnhofgürtel wird adaptiert, sodass der Radweg in die Fröbelgasse eingebunden werden kann. Die bestehenden unterirdischen Fußwegverbindungen werden aufgelassen. Weiters wird unter Berücksichtigung der im Zuge des Bebauungsplan 04.26.0 (Lastenstraße 7 Peter-Tunner-Gasse Süd) im Verkehrsgutachten festgelegten Verkehrsführungen für den von Süden kommenden KFZ-Verkehr am Bahnhofgürtel unmittelbar nördlich der Stahlgasse ein VLSA-geregelter Linksabbiegestreifen in die Lastenstraße errichtet.

Entsprechend den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes zum Vorhabensbeschluss (Stellungnahme 15/2022) wurde ein schriftliches Übereinkommen zur Kostenteilung mit der ÖBB-Infrastruktur-AG ausgearbeitet, das Gegenstand des vorliegenden Gemeinderatsantrages ist.

Der Gemeinderat hat in der Vergangenheit schon mehrere ähnliche Vereinbarungen betreffend den Ausbau der Südbahn/Koralmbahn im Grazer Streckenabschnitt mit der HL-AG bzw. ÖBB-Infrastruktur-AG genehmigt. Das nunmehr vorliegende Übereinkommen für die Unterführung Peter-Tunner-Gasse entspricht in seiner Struktur und inhaltlichen Festlegungen den vorgenannten Verträgen.

### 2. Inhalt des Übereinkommens

#### 2.1 UMFANG DER BAUMASSNAHMEN (Pkt. 3)

Neben der Erneuerung des Bahntragswerkes Peter-Tunner-Gasse erfolgt der Ausbau der Peter-Tunner-Gasse in den Abschnitten Waagner Biro Straße – Lastenstraße und Lastenstraße – Wiener Straße / Bahnhofgürtel, und die Anbindung Bahnhofgürtel – Lastenstraße Süd, wie im Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2022 dargestellt. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Stadtteilentwicklung Smart City erfolgt eine wesentliche Attraktivierung und Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs der genannten Straßenabschnitte.

## 2.2 KOSTENTRAGUNG/ -TEILUNG (Pkt. 7)

### 2.2.1 Peter-Tunner-Gasse im Abschnitt Waagner Biro Straße – Lastenstraße

Wie bereits im Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2022 umfassend ausgeführt, wurde zur Bestimmung des Kostenanteils der Stadt Graz für den Ausbau der Peter-Tunner-Gasse im Abschnitt Waagner Biro Straße – Lastenstraße die sich ergebende Differenz zwischen der zu realisierenden „Ausführungsvariante“ und der sogenannten „Nullvariante“ als Prozentanteil an den tatsächlichen Errichtungskosten festgelegt. Die „Ausführungsvariante“ stellt die Ausbaulösung, die „Nullvariante“ die der Bestandssituation bzw. den einschlägigen Richtlinien angepasste minimale Variante, die von der ÖBB-Infrastruktur AG zur Gänze finanziell getragen wird, dar. Die Kosten aus der Differenz zwischen Null- und Ausführungsvariante werden von der Stadt Graz getragen. Der Kostenbeitrag der Stadt Graz beträgt – wie bereits im Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2022 dargestellt – 26,3 % an den geschätzten Investitionskosten zuzüglich 3,5% für Projektleitung und Zentralregie der ÖBB Infrastruktur AG, sohin 4,238 Mio. €. Die Rechnungslegung erfolgt quartalsmäßig gemäß Baufortschritt. Die abschließende Verrechnung erfolgt nach Abrechnung der zugrundeliegenden Bauverträge und der tatsächlichen Baukosten.

### 2.2.2 Peter-Tunner-Gasse im Abschnitt Lastenstraße – Wiener Straße / Bahnhofgürtel und Anbindung Bahnhofgürtel – Lastenstraße Süd

Die Baukosten werden zur Gänze von der Stadt Graz getragen. Seitens ÖBB-Infrastruktur AG werden jedoch für diese Bauteile verschiedene Dienstleistungen, insbesondere die Durchführung der Bauausschreibungen und –vergaben sowie die Örtliche Bauaufsicht erbracht. Die Kosten für diese Leistungen belaufen sich auf 334.098,00 € inkl. USt.

### 2.2.3 Bahntragwerkes Peter-Tunner-Gasse

Auf Grund der vergrößerten Ausführung des Brückentragwerkes Peter-Tunner-Gasse in Folge der Geh- und Radwegerrichtung erfolgt eine einmalige Abgeltung für den vermehrten Erhaltungsaufwand sowie den Aufwand für die Erneuerung nach Ablauf der Nutzungsdauer nach der „ÖBB Richtlinie zur Berechnung der Erhaltungskosten und Ablösebeträge von Ingenieurbauwerken, Straßen und Wegen; Altbauten im Straßen- und Wegbau 2006“ in der Höhe von 194.000,00 € inkl. USt. Die Rechnungslegung erfolgt nach Bauende auf Basis der tatsächlichen Baukosten.

## 2.3 PLANUNGS- UND BEHÖRDENANGELEGENHEITEN (Pkt. 4)

Die Detailplanung, Projektprüfung, Ausschreibung und Bauüberwachung für den Ausbau der Peter-Tunner-Gasse im Abschnitt Waagner Biro Straße – Lastenstraße erfolgt durch die ÖBB-Infrastruktur-AG im nachweislichen Einvernehmen mit der Stadt.

Für die anderen Baumaßnahmen erfolgt die Detailplanung, Projektprüfung und Ausschreibungserstellung durch die Stadt, die ÖBB-Infrastruktur übernimmt die Projektkoordination und das Projektmanagement, die Zusammenführung und Abwicklung der Bauausschreibung und die Örtliche Bauaufsicht.

## 2.4 ÜBERGABE UND ERHALTUNGSTEILUNG (Pkt. 5)

Nach Fertigstellung und gemeinsamer Übernahme werden die nachfolgend angeführten Anlagen mit ihren Bestandteilen in Betrieb genommen und unmittelbar nach Inbetriebnahme an die Stadt in ihre Verwaltung als Eigentümerin übergeben.

- Straßenunter- und –oberbau im Unterführungsbereich und den anschließenden Rampen sowie
- Stützbauwerke bzw. Damm- und Einschnittsböschungen außerhalb des Unterführungsbauwerkes.
- Stützbauwerke für Geh- und Radwege im Unterführungsbereich
- Entwässerungsanlagen beginnend mit den Einlaufschächten, den Entwässerungsleitungen, dem Mischwasserkanal sowie den Entwässerungseinrichtungen

- Straßenleit- und Sicherheitseinrichtungen sowie Straßenverkehrszeichen
- Straßenbeleuchtung

Die ÖBB-Infra übernimmt den übrigen Teil der Anlage gemäß Punkt 3 A als Eigentümer in ihre Verwaltung (Erhaltung, Prüfung und Wiedererneuerung). Das sind insbesondere:

- Eisenbahnbrückenbauwerk - Tragwerk und Unterbau
- Gleisanlagen samt Ober- und Unterbau
- Eisenbahndämme
- zugehörige Bahnausrüstung

#### 2.5 HAFTUNGSBESTIMMUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE (Pkt. 6)

Die ÖBB Infrastruktur AG haftet der Stadt bei eventuell auftretenden baulichen Mängeln im gleichen Umfang und auf die gleiche Zeitdauer, wie die von ihr beauftragten Baufirmen aus ihren Bauverträgen haften. Die Stadt hat eine allfällige Geltendmachung von Ansprüchen jedoch so rechtzeitig vorzunehmen, daß die ÖBB Infrastruktur AG ihrerseits die Ansprüche gegenüber den beauftragten Baufirmen geltend machen kann. Die Stadt wird sohin auch zur Schlußfeststellung beigezogen. Diese Schlußfeststellung ist auch gegenüber der Stadt rechtsverbindlich.

#### 2.6 GRUNDEINLÖSE (PKT. 9)

Die Erstellung der Teilungspläne sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung und Vermarkung obliegen der ÖBB-Infrastruktur AG für jenen Bereich, für den sie die Grundeinlöse durchführt. Für jene Bereiche, für die die Stadt Graz die Grundeinlöse durchführt, treffen diese die gegebenen Erfordernisse selbst. Die Festlegung der künftigen Grundgrenzen wird nach Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens einvernehmlich durchgeführt.

Der Ausschuss für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung stellt daher gemäß Statut der Landeshauptstadt Graz § 45, Abs.2, Pkt. ~~5 und 18~~

den  
**Antrag,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der gegenständliche Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Dem einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Berichtes bildenden Übereinkommen wird die Zustimmung erteilt.

Der Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Klaus Masetti  
(elektronisch unterschrieben)

Der Stadtbaudirektor:

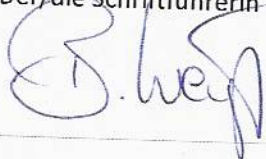
Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle  
(elektronisch unterschrieben)

Die Stadsenatsreferentin

Mag.<sup>a</sup> Judith Schwentner  
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit M Stimmen abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung am 20.9.2023

Der/die SchriftführerIn



Der/die Vorsitzende:

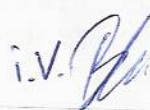



Abänderungs-/Zusatzantrag:


- Der Antrag wurde in der heutigen  öffentlichen  nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
- bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen
- einstimmig  mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
- Beschlussdetails siehe Beiblatt


Graz, am 21.9.23

Der/die SchriftführerIn:



|   |              |  |
|---|--------------|--|
|  | Signiert von | Masetti Klaus  |
|   | Zertifikat   | CN=Masetti Klaus,O=Magistrat Graz,<br>L=Graz,ST=Styria,C=AT,   |
|   | Datum/Zeit   | 2023-07-31T08:44:58+02:00  |
|   | Hinweis      | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden. |

|   |              |  |
|---|--------------|--|
|  | Signiert von | Werle Bertram  |
|   | Zertifikat   | CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz,<br>L=Graz,ST=Styria,C=AT,   |
|   | Datum/Zeit   | 2023-07-31T11:20:15+02:00  |
|   | Hinweis      | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden. |

|   |              |  |
|---|--------------|--|
|  | Signiert von | Schwentner Judith  |
|   | Zertifikat   | CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz,<br>L=Graz,ST=Styria,C=AT,   |
|   | Datum/Zeit   | 2023-08-02T13:49:00+02:00  |
|   | Hinweis      | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden. |

---

# ÜBEREINKOMMEN

## zu Investitions- und Erhaltungskosten

für das Bauvorhaben

Nordeinfahrt Graz

PROJEKTABSCHNITT

AMV699.05.03

**Erneuerung der Eisenbahnbrücke über die Peter-Tunner-Gasse**

**Bahn-km km 210,153**

abgeschlossen

zwischen der

**ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396w**

Praterstern 3,

1020 Wien,

im Folgenden kurz „**ÖBB-Infra**“ genannt,

und der

**Stadt Graz**

Hauptplatz 1

8010 Graz

im Folgenden „**Stadt Graz**“ genannt

über die Neuerrichtung für den unter **Punkt 3** angeführten Umfang der Baumaßnahmen im Zuge der Erneuerung der Eisenbahnbrücke über die Peter-Tunner-Gasse.

---

## 1. ALLGEMEINES

Im Bahn-km 210,153 quert die Gemeindestraße „Peter-Tunner-Gasse“ die Bahntrasse der ÖBB Strecke 5 - Wien Hbf - Spielfeld Straß.

Die Eisenbahnbrücke über die Peter-Tunner-Gasse besteht aus sechs eingleisigen Stahltragwerken mit je einem darauf liegenden Gleis. Die zwischen 1953 und 1967 erneuerten Stahltragwerke sind Zweifeldträger mit einer gemeinsamen Mittelstütze aus Stahl. Die Stahltragwerke weisen Schäden im Bereich der Längs- und Querträger sowie der Brückenlager auf. Die Widerlager wurden im Jahr 1912 errichtet und weisen Risse, Betonausbrüche mit freiliegender Bewehrung und Feuchtstellen auf. Anfahrschäden von LKW haben zu Beschädigungen des Korrosionsschutzes und somit zu einer Reduktion der Tragfähigkeit der Brücke geführt.

Da eine Sanierung der Brücke mit einem nicht zu vertretenden Kostenaufwand verbunden wäre, ist nunmehr die Neuerrichtung des gesamten Brückenobjektes (Widerlager, Tragwerk samt Straßen- und Gehsteigan-schlüssen) durch die ÖBB-Infra unter Kostenbeteiligung der Stadt Graz geplant.

Grundlage für das Übereinkommen bilden die im eisenbahnrechtlichen Einreichoperat „EB2020 Nordeinfahrt Graz“ berücksichtigten Planunterlagen zur Erneuerung der Eisenbahnbrücke über die Peter-Tunner-Gasse. In den Genehmigungsunterlagen ist bereits der Umfang für die Erneuerung definiert, wobei für über den von der ÖBB-Infra ursprünglich geplanten Umfang der Neuerrichtung hinausgehenden Umfang seitens der Stadt Graz ein Kostenbeitrag geleistet wird.

In diesem Übereinkommen ist die Neuerrichtung des gesamten Brückenobjektes Peter-Tunner-Gasse (Widerlager, Tragwerk) samt Straßen- und Gehsteigarbeiten von der Waagner Biro Straße bis zur Lastenstraße festgelegt. Dieses ggstdl. Übereinkommen zwischen der ÖBB-Infra und der Stadt beinhaltet die Planung, Baudurchführung und Kostentragung, sowie die künftige Erhaltung, Erneuerung und Betreuung der unter Punkt 3.A beschriebenen Baumaßnahmen. Einzelne Anlagenteile hiervon gehen nach Fertigstellung in das Eigentum und die Erhaltung der Stadt Graz über.

Für die Peter-Tunner-Gasse wurde seitens der Stadt Graz nicht zuletzt im Hinblick auf die Stadtentwicklung Smart City eine wesentliche Attraktivierung und Verbesserung für den Fuß- und Radverkehr festgelegt. Im Zuge der Erneuerung der Bahnunterführung Peter-Tunner-Gasse erfolgt seitens der Stadt Graz der Umbau der Peter-Tunner-Gasse im Abschnitt Lastenstraße – Wiener Straße / Bahnhofgürtel und der Anbindung Bahnhofgürtel – Lastenstraße Süd. Die Baumaßnahmen in diesen Bereichen stehen räumlich und zeitlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Brückenerneuerung der ÖBB-Infra, sind jedoch der Stadt Graz zuzuordnen und die Aufwendungen hierfür auch von der Stadt Graz zu tragen.

Um eine einheitliche Bauumsetzung zu gewährleisten, wurde zwischen der Stadt Graz und ÖBB-Infra abgestimmt, dass die Straßenbauarbeiten im Abschnitt Lastenstraße – Wiener Straße / Bahnhofgürtel und der Anbindung Bahnhofgürtel – Lastenstraße Süd im Zuge einer Projektweiterung gemeinsam mit der Bauaus-schreibung für die Erneuerung der Bahnunterführung im Baulos 3.10 der ÖBB-Infra ausgeschrieben werden und direkt von der Stadt Graz beim Auftragnehmer abgerufen werden.

Seitens ÖBB-Infra werden für diese unter Punkt 3.B beschriebenen Straßenbauarbeiten für die Stadt Graz in der Baumsetzung die Koordination/Projektmanagement, die Zusammenführung und Abwicklung der Bauausschreibung und baunahe Dienstleistungen (ÖBA) als Leistung für Dritte erbracht, wobei die Erbringung dieser Dienstleistungen ebenfalls im gegenständlichen Übereinkommen geregelt wird.

Die in diesem Vertrag angeführten und gleichzeitig als Anlagen angeschlossenen Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil des Übereinkommens.

Sollte hinsichtlich eines Vertragspartners eine Rechtsnachfolge eintreten, so geht dieses Übereinkommen im Umfang dieser Rechtsnachfolge auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über.

## 2. GRUNDLAGEN DES ÜBEREINKOMMENS

Grundlagen für das gegenständliche Übereinkommen bilden:

- **EB2020Nordeinfahrt Graz, Eisenbahnrechtlicher Bescheid vom 16.06.2021, GZ: 2021-0.271.044**
- **Straßenrechtliche Einreichplanung Peter-Tunner-Gasse im Abschnitt Waagner Biro Straße - Wiener Straße / Bahnhofgürtel**
- **Straßenrechtliche Einreichplanung Anbindung Bahnhofgürtel – Lastenstraße Süd**
- **ÖNORM B2118 in der Fassung vom 15.03.2013**
- **ÖBB Richtlinie zur Berechnung der Erhaltungskosten und Ablösebeträge von Ingenieurbauwerken, Straßen und Wege; Altbauten im Straßen- und Wegbau Stand 2006**
- **Gemeinderatsbeschluss der Stadt Graz vom 20.10.2022 (GZ: A10/BD 065805/2016/0010 bzw. A8-141818/2021-50)**

## 3. UMFANG DER BAUMASSNAHMEN

Grundlage für das gegenständliche Übereinkommen bilden die im eisenbahnrechtlichen Einreichoperat „EB2020 Nordeinfahrt Graz“ berücksichtigten Planunterlagen zur Erneuerung der Bahnunterführung Peter-Tunner-Gasse, wobei die Baugenehmigung per Bescheid GZ2021-0.271.044-vom 16.06.2021 erteilt wurde, sowie die straßenrechtlichen Einreichprojekte Peter-Tunner-Gasse in den Abschnitten Waagner Biro Straße – Lastenstraße und Lastenstraße – Wiener Straße / Bahnhofgürtel, sowie Bahnhofgürtel und Anbindung Bahnhofgürtel – Lastenstraße Süd.

Im Falle einer Änderung der Bescheidgrundlagen ist das Übereinkommen im erforderlichen Umfang im Einvernehmen zwischen den Vertragsteilen anzupassen.

**Detailbeschreibung:**

**A) Peter-Tunner-Gasse im Abschnitt Waagner Biro Straße - Lastenstraße**

Es erfolgt die Erneuerung der Bahnunterführung Peter-Tunner-Gasse unter Berücksichtigung eines erweiterten Straßenquerschnittes.

**Anmerkung zur Grundeinlöse:**

- Die Durchführung der zugehörigen Grundeinlösen, die über die eingelösten Flächen der ÖBB-Infra gemäß der „EB2020 Nordeinfahrt Graz“ hinausgehen, erfolgt seitens Stadt Graz im Zuge des straßenrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

▪ **Allgemeine Beschreibung:**

| Beschreibung                | Nullvariante ÖBB-Infra          | Ausführungsvariante             |
|-----------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Bahnübergang                | Unterführung<br>Bahn Km 210,153 | Unterführung<br>Bahn Km 210,153 |
| Lichte Höhe (LH)            | max. 4,30 m                     | 4,50 m                          |
| Lichte Weite (LW)           | ca. 11 m                        | 16,75 m                         |
| Tragwerksbreite<br>(schief) | ca. 40 m                        | ca. 50 m                        |
| Anzahl der Fahrspuren       | 2 x Kfz                         | 2 x Kfz                         |
| Gehsteig                    | beidseitig                      | beidseitig, Mehrbreite          |
| Radweg                      | ---                             | einseitig                       |

▪ **Bauzeitplan:**

- Baubeginn: Jänner 2024
- Bauende: Juni 2026

**B) Straßenprojekt Stadt Graz (Leistungen für Dritte seitens ÖBB-Infrastruktur AG für Stadt Graz)**

Im Zuge der Erneuerung der Bahnunterführung Peter-Tunner-Gasse erfolgt seitens der Stadt Graz der Umbau der Peter-Tunner-Gasse im Abschnitt Lastenstraße - Wienerstraße / Bahnhofgürtel sowie die Errichtung der Anbindung Bahnhofgürtel – Lastenstraße Süd. Die Bauarbeiten werden mit dem Baulos 3.10 der ÖBB-Infra ausgeschrieben und werden direkt von der Stadt Graz beim Auftragnehmer abgerufen.

Für die Bauumsetzung werden seitens der ÖBB-Infra Dienstleistungen als Leistungen für Dritte erbracht, wobei die Erbringung dieser Dienstleistungen ebenfalls im gegenständlichen Übereinkommen geregelt wird.



## **B1: Peter-Tunner-Gasse im Abschnitt Lastenstraße – Wiener Straße / Bahnhofgürtel**

Der Kreuzungsbereich mit der Lastenstraße berücksichtigt die im Zuge des Bebauungsplan 04.26.0 (Lastenstraße / Peter-Tunner-Gasse Süd) im Verkehrsgutachten festgelegten Verkehrsführungen. Ein Linksabbiegen von Osten kommend in die Lastenstraße wird zukünftig nicht mehr möglich sein und ist vom südlichen Abschnitt der Lastenstraße für den KFZ-Verkehr nur mehr eine richtungsgebundene Ausfahrt Richtung Osten zulässig. Die Ausfahrt Richtung Westen erfolgt mittels Wendefahrt über die Kreuzung mit der Wiener Straße / Bahnhofgürtel. In diesem Abschnitt wird in Abhängigkeit der Grundstücksverfügbarkeit eine Begrünung der Stützmauern angestrebt.

Nach Westen hin werden die Richtungsfahrbahnen des KFZ-Verkehr durch eine Grün-/Bauminsel getrennt, ebenso der Radweg vom Richtung Osten fahrenden KFZ-Verkehr. Im Kreuzungsbereich mit der Wiener Straße bzw. dem Bahnhofgürtel wird der bestehende Fußgängertunnel abgebrochen. Rad- und Fußweg queren oberirdisch, der Radweg in die Fröbelgasse eingebunden.

## **B2: Anbindung Bahnhofgürtel – Lastenstraße Süd**

Um die Erreichbarkeit des südlichen Abschnitts der Lastenstraße sicherzustellen ist für den von Süden kommenden KFZ-Verkehr am Bahnhofgürtel unmittelbar nördlich der Stahlgasse ein VLSA-geregelter Linksabbiegestreifen vorgesehen.

### Anmerkung zur Grundeinlöse:

- Die Durchführung der zugehörigen Grundeinlöse erfolgt seitens Stadt Graz im Zuge des straßenrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

## **4. PLANUNGS-, BEHÖRDENANGELEGENHEITEN UND BAUDURCHFÜHRUNG**

Die im Punkt 2 genannten Einreichoperete wurden von den Vertragspartnern bei den Behörden (BMK, Land Steiermark und Magistrat Graz) eingereicht. Die Eisenbahnrechtliche Baubewilligung liegt vor.

Alle Maßnahmen gemäß Punkt 3 A werden von der ÖBB-Infra umgesetzt, wodurch auf Grund von Synergien für beide Vertragspartner organisatorische und finanzielle Vorteile verbunden sind. Detailplanung, Ausschreibung, Projektprüfung und Bauüberwachung für alle Baumaßnahmen gemäß Punkt 3 A erfolgen durch die ÖBB-Infra.

Alle Baumaßnahmen gemäß Punkt 3 A der ÖBB-Infra, inkl. Detailplanung, Ausschreibung, Projektprüfung, Vertragsabwicklung und Bauüberwachung haben im nachweislichen Einvernehmen beider Vertragspartner zu erfolgen.

Für die Vergaben im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß 3 A ist das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Von den für die Umsetzung erforderlichen und erfolgten Vergaben (Bau- bzw. geistige Leistungen) wird die Stadt von der ÖBB-Infra nachweislich verständigt.

Alle Maßnahmen gemäß Punkt 3 B werden von der Stadt Graz umgesetzt, Detailplanung, Ausschreibungsplanung, Projektprüfung und Bauüberwachung für alle Baumaßnahmen gemäß Punkt 3 B erfolgen durch die Stadt Graz. Seitens ÖBB-Infra werden für diese unter Punkt 3 B beschriebenen Straßenbauarbeiten für die Stadt Graz in der Bauumsetzung die Projektkoordination und das Projektmanagement, die Zusammenführung und Abwicklung der Bauausschreibung und baunahe Dienstleistungen (Örtliche Bauaufsicht für die Gewerke Unterbau und Straßenbau) als Leistung für Dritte erbracht.

Die Bauausschreibung für die Projektteile 3 A und 3 B wird von der ÖBB-Infra in Baulos 3.10 zusammengefasst und ausgeschrieben. Die Maßnahmen gemäß Punkt 3 A vergibt die ÖBB-Infra, die Maßnahmen gemäß 3 B die Stadt Graz.

### 5. ÜBERGABE UND ERHALTUNGSTEILUNG

Nach gesamthafter Fertigstellung und gemeinsamer Übernahme des Bauvorhabens durch die Vertragspartner werden die gemäß Punkt 3 angeführten baulichen Anlagen mit Ihren Bestandteilen in Betrieb genommen.

Nach der Fertigstellung und gemeinsamer Übernahme des Bauvorhabens durch die Vertragspartner werden die nachfolgend angeführten Anlagen gemäß Punkt 3 A mit ihren Bestandteilen in Betrieb genommen und Teile davon unmittelbar nach Inbetriebnahme an die Stadt in ihre Erhaltung als Eigentümer übergeben. Bei der Übernahme ist ein Übernahmeprotokoll anzulegen. Die Stadt hat das Recht, die Übernahme zu verweigern, wenn das Bauvorhaben nach der dem Bauvertrag zu Grunde gelegten ÖNORM B 2118 in dortiger Fassung von der ÖBB-Infra nicht zwingend zu übernehmen war.

Bezugnehmend auf die unter Punkt 3 A angeführten baulichen Maßnahmen wird folgende Zuweisung der Bauteile für die Erhaltung vorgenommen:

Die folgenden Bauteile werden von Seiten der ÖBB-Infra der Stadt Graz zur Erhaltung übergeben:

- Straßenunter- und -oberbau im Unterführungsbereich und den anschließenden Rampen sowie
- Stützbauwerke bzw. Damm- und Einschnittsböschungen außerhalb des Unterführungsbauwerkes.
- Stützbauwerke für Geh- und Radwege im Unterführungsbereich
- Entwässerungsanlagen beginnend mit den Einlaufschächten, den Entwässerungsleitungen, dem Mischwasserkanal sowie den Entwässerungseinrichtungen

- Straßenleit- und Sicherheitseinrichtungen sowie Straßenverkehrszeichen
- Straßenbeleuchtung

Die ÖBB-Infra übernimmt den übrigen Teil der Anlage gemäß Punkt 3 A als Eigentümer in ihre Verwaltung (Erhaltung, Prüfung und Wiedererneuerung). Das sind insbesondere:

- Eisenbahnbrückenbauwerk - Tragwerk und Unterbau
- Gleisanlagen samt Ober- und Unterbau
- Eisenbahndämme
- zugehörige Bahnausrüstung

Die Stadt übernimmt sämtliche Anlagen gemäß Punkt 3 B als Eigentümer in ihre Verwaltung

Entwässerung der Unterführung

Die anfallenden Oberflächenwässer aus den Rad- und Gehwegen und dem Unterführungsbauwerk werden zur Versickerung gebracht, die Oberflächenwässer der Rampenbereiche werden in den Kanal der Stadt eingeleitet.

## 6. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

Die Vertragspartner haften im Rahmen dieses Übereinkommens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die ÖBB-Infra erklärt, dass im Falle der Durchführung von Erhaltungs-, Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten inklusive der Objektprüfung bezüglich der im Punkt 3 A genannten Objekte durch die Stadt Graz oder eines von ihr beauftragten Unternehmen für dabei auftretende Beeinträchtigung von Seiten der ÖBB-Infra keinerlei Kosten in Rechnung gestellt werden, sofern diese Maßnahmen im beiderseitigem Interesse oder gegebenenfalls über Veranlassung und in Abstimmung mit dem Bahnbetreiber erfolgen.

Die Erhaltungs-, Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten auf Bahngrund sind im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle des ÖBB-Infra-Konzerns vorzunehmen.

Die ÖBB-Infra haftet der Stadt Graz bei eventuell auftretenden baulichen Mängeln im gleichen Umfang und auf die gleiche Zeitdauer, wie die von der ÖBB-Infra beauftragten Bauunternehmen aus ihren Bauverträgen oder im Rahmen einer allfällig später verlängerten Gewährleistungsfrist haften. Die Stadt Graz hat eine allfällige Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der ÖBB-Infra jedoch so rechtzeitig vorzunehmen, dass

die ÖBB-Infra ihrerseits die Ansprüche gegenüber den beauftragten Bauunternehmen geltend machen kann. Es wird somit vereinbart, dass die Stadt Graz allfällige Ansprüche spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Fristen geltend macht.

Die ÖBB-Infra haften nicht, sofern die Mängel auf nicht ausreichend durchgeführte, laufende Inspektion und Instandhaltung der Stadt Graz zurückzuführen sind.

Die ÖBB-Infra verpflichtet sich, die Stadt Graz im Zuge der Benachrichtigung der Auftragnehmer rechtzeitig zur Mängelbehebung im Vorlauf zur Schlussfeststellung mit einzubinden. Die Stadt Graz verpflichtet sich, im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Überprüfungen ersichtliche Mängel umgehend (innerhalb von 4 Wochen) der ÖBB-Infra bekannt zu geben.

Die Stadt Graz wird somit auch zur Schlussfeststellung von der ÖBB-Infra beigezogen und ist diese Schlussfeststellung mit der Mitunterfertigung des Schlussfeststellungsprotokolls durch die Stadt Graz auch dieser gegenüber rechtsverbindlich.

## 7. KOSTENTRAGUNG

### 7.1. Erneuerung Bahnunterführung Peter-Tunner-Gasse „Kostenbeitrag“

Die ÖBB-Infra trägt sämtliche Kosten, die mit Planung und baubegleitenden Maßnahmen wie Ausschreibung, Bauvergabe, Bauaufsicht usw., in Zusammenhang mit der Ausführung des Projektes nach Punkt 3 A verbunden sind.

Bei den gemeinsam zwischen Stadt Graz und der ÖBB-Infra entwickelten Ausbauplänen gemäß Punkt 3 wurde nicht zuletzt im Hinblick auf die Stadteilentwicklung Smart City eine wesentliche Attraktivierung und Verbesserung für den Fuß- und Radverkehr angestrebt. Da auch in den nördlich der Unterführung angrenzenden Gebieten städtebauliche Entwicklungen zu erwarten sind, wurde für die weiterführende Planung ein Unterführungsquerschnitt festgelegt, der südlich einen Geh- und Radweg mit einer Breite von 6,00 Meter und nördlich einen Gehweg von 2,50 Meter vorsieht. Die über die Nullvariante hinausgehenden Kosten und zusätzlichen Aufwendungen sind von der Stadt Graz als Kostenbeitrag zu tragen.

Zur Bestimmung des Kostenanteils der Stadt Graz wurde dieser aus der sich ergebenden Differenz zwischen der zu realisierenden „Ausführungsvariante“ und der sogenannten „Nullvariante“ als Prozentanteil an den tatsächlichen Errichtungskosten festgelegt. Die „Ausführungsvariante“ stellt die mit der Stadt Graz erarbeitete Ausbaulösung gemäß Punkt 3a, die „Nullvariante“ die der Bestandssituation bzw. den einschlägigen Richtlinien angepasste minimale Variante, die von der ÖBB-Infra zur Gänze finanziell getragen wird, dar. Die Kosten aus der Differenz zwischen Null- und Ausführungsvariante sind von der Stadt Graz zu tragen.

Der Kostenanteil der Stadt Graz ergibt sich im Wesentlichen aus den folgenden, über die Nullvariante hinausgehenden, Maßnahmen:

- die aus der Errichtung des Radweges und Gehweges resultierenden Kosten für die Verbreiterung des Brückentragwerks, sowie zusätzlicher Stützmauern;

## ÖBB-INFRASTRUKTUR AG

- die aus der Errichtung des Radweges resultierenden Kosten für die Straßenbauarbeiten
- die sich aus städtebaulichen Notwendigkeiten ergebenden Mehraufwendungen für Beleuchtung, etc.

|   |               |
|---|---------------|
| Geschätzte Investitionskosten Bau Ausführung *) | 12,961 Mio. € |
| Geschätzte Investitionskosten Nullvariante *)   | 9,549 Mio. €  |

\*) Geschätzte Baukosten mit Risiko, ohne Dienstleistungen, Preisbasis 01/2023

- **Kostenbeitrag Stadt Graz** 26,3 %  
städtischer Anteil an den Plankosten Bau Ausführung,  
die anteiligen Kosten für baunahe Dienstleistungen werden mit Pauschal  
20 % der Baukosten im Kostenbeitrag berücksichtigt

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Kostenbeitrag Stadt 26,3% an geschätzten Investitionskosten<br>[inkl. Kosten für Unvorhergesehenes / Baustellengemeinkosten<br>/ anteilige Kosten für baunahe Dienstleistungen<br>(OBA/Baumanagement)] | 4.095.010,13 €        |
| Projektleitung und Zentralregie ÖBB Infrastruktur AG 3,5%  | 143.325,35 €          |
| <b>Gesamtsumme Kostenbeitrag exkl. Ust.<br/>(Preisbasis 01/2023)</b>   | <b>4.238.335,49 €</b> |

### Von der Stadt Graz an die ÖBB-Infra zu entrichtender Kostenbeitrag:

**Summe exkl. Ust** 4.238.335,49 €

Während der Bauzeit wird die ÖBB-Infra quartalsmäßig, im Ausmaß der aktuell abgerechneten und von der ÖBB-Infra freigegebenen Teilrechnungen, eine Zahlungsvorschreibung an die Stadt Graz mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen legen.

Festgehalten wird, dass diese vorläufige Aufschlüsselung der Kostentragung auf Basis der derzeit vorliegenden Kostenschätzung (Preisbasis 01/2023) erfolgt ist und somit die o.a. Aufgliederung noch nicht in allen Punkten vollständig ist.

Die abschließende Verrechnung erfolgt nach Abrechnung der zugrundeliegenden Bauverträge auf der Basis der o.a. Aufgliederung und der tatsächlichen Baukosten

### 7.2. Straßenprojekt Stadt Graz „Leistungen für Dritte durch ÖBB-Infra“

Im Zuge der Erneuerung der Bahnunterführung Peter-Tunner-Gasse erfolgt seitens der Stadt Graz der Umbau der Peter-Tunner-Gasse im Abschnitt Lastenstraße - Wienerstraße / Bahnhofgürtel sowie die Errichtung der Anbindung Bahnhofgürtel – Lastenstraße Süd. Die Bauarbeiten werden mit dem Baulos 3.10 der ÖBB-Infra ausgeschrieben und werden direkt von der Stadt Graz beim Auftragnehmer abgerufen.

## ÖBB-INFRASTRUKTUR AG

Für die Bauumsetzung werden seitens der ÖBB Dienstleistungen als Leistungen für Dritte erbracht, wobei die Erbringung dieser Dienstleistungen ebenfalls im gegenständlichen Übereinkommen geregelt wird.

|  |                     |
|--|---------------------|
| ÖBA für Erweiterung Straßenbau Stadt Graz *)   | 185.000,00 €        |
| Leistung für Dritte Projektleitung und Zentralregie ÖBB Infrastruktur AG 3,5% von geschätzten Investitionskosten i.H.v. 2,669 Mio. € (Preisbasis. 01.2023) | 93.415,00 €         |
| Zwischensumme  | 278.415,00 €        |
| USt (20%)  | 55.683,00 €         |
| <b>Gesamtsumme inkl. Ust (Preisbasis 01/2023)</b>  | <b>334.098,00 €</b> |

\*) Die Position „ÖBA für Erweiterung Straßenbau Stadt Graz“ ist als Pauschale vorgesehen und entspricht 12 Mannmonate unter Berücksichtigung eines Durchschnittsmonatssatzes für ÖBA Leiter, ÖBA Leiter Stv. und ÖBA Techniker einschließlich Nebenkosten mit Preisbasis 01 2023. Die Abrechnung ist entsprechend Leistungsfortschritt vorgesehen. Die Preisgleitung erfolgt entsprechend der Empfehlung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Basiswert).

- **Kostenanteil Stadt** 100,00 %

### Von der Stadt an die ÖBB-Infra zu entrichtende Endsumme Leistung für Dritte:

|                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| Zwischensumme Netto | 278.415,00 €        |
| USt.(20%)           | 55.683,00 €         |
| <b>Summe</b>        | <b>334.098,00 €</b> |

Während der Bauzeit wird die ÖBB-Infra quartalsmäßig, im Ausmaß der aktuell abgerechneten und von der ÖBB-Infra freigegebenen Teilrechnungen, eine Zahlungsvorschreibung an die Stadt Graz mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen legen.

### 7.3. Planungskosten für Straßenprojekt Stadt Graz

Die Planung (Detail-/Ausschreibungsplanung) und die Baunahen Dienstleistungen für das Projekt der Stadt Graz gemäß Pkt. 3 B sind direkt von der Stadt zu beauftragen und werden direkt zwischen der Stadt und den beauftragten Ingenieurbüros verrechnet.

## 7.4. Erhaltungs- und Erneuerungsaufwendungen

Die einmalige Abgeltung für den vermehrten Erhaltungsaufwand sowie den Aufwand für die Erneuerung nach Ablauf der Nutzungsdauer im Zusammenhang mit der Verwaltungsübertragung entsprechend Punkt 5. für die Baumaßnahmen lt. Punkt 3A. erfolgt nach der „ÖBB Richtlinie zur Berechnung der Erhaltungskosten und Ablösebeträge von Ingenieurbauwerken, Straßen und Wegen; Altbauten im Straßen- und Wegbau 2006“.

Auf Grund der vergrößerten Ausführung des Brückentragwerkes Peter-Tunner-Gasse auf Wunsch der Stadt Graz, betrifft dies nur diesen Bauteil, da alle anderen vertragsgegenständlichen Bauteile in die Erhaltung und Erneuerung der Stadt Graz übergehen.

Die Erhaltungs- und Erneuerungsmehrkosten für das Brückentragwerk Peter-Tunner-Gasse die von Seiten der Stadt Graz an die ÖBB zu leisten sind, werden wie folgt anhand der Differenzkosten auf Basis der Kostenschätzung für die Ausführungsvariante und die Nullvariante ermittelt:

Es werden die folgenden generellen Kennzahlen angesetzt:

➤ **Generelle Ansätze:**

- Verzinsung - 4 %
- Verwaltungskosten - 10 % (inkl. Baunebenkosten)
- Abbruchs- und Materialtrennungskosten - 20 %

Für Brückenbauwerke mit Unter- und Überbau werden die folgenden Kennwerte angesetzt:

➤ **Unterbau „A“ – Widerlager, Flügelwände, Pfeiler, Stützen, Pylone (jew. inkl. Gründung) aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton**

- theoretische Nutzungsdauer „m“ - 110 Jahre
- Restnutzungsdauer „n“ - 110 Jahre
- jährliche Unterhaltungskosten „p“ - 0,5 %

➤ **Überbau „B“ – Tragwerkskonstruktionen (Balken, Platten, Bögen, Kastenquerschnitte)**

- theoretische Nutzungsdauer „m“ - 70 Jahre
- Restnutzungsdauer „n“ - 70 Jahre
- jährliche Unterhaltungskosten „p“ - 1,3 %

➤ **Ausrüstung „C“ (C = C1 + C2)**

- **C 1** = 30 % der gesamten Ausrüstungskosten (m = 20 Jahre / p = 1,5 %)
- **C 2** = 70 % der gesamten Ausrüstungskosten (m = 30 Jahre / p = 1,2 %)

## ÖBB-INFRASTRUKTUR AG

---

Sollten sich im Zuge der Bauausführung Ergänzungen von baulichen Anlagen ergeben, werden die Kennzahlen gemäß der zugrundeliegenden Richtlinie herangezogen.

### **Ablösekosten Erhaltungs- und Erneuerungsaufwendungen Brückentragwerk Peter-Tunner-Gasse:**

Gemäß der derzeit vorliegenden Kostenschätzung (siehe Anlage 3) für das Bauvorhaben ergeben sich nach der beiliegenden Ermittlung vorläufige Beträge zur Zahlung der **Stadt Graz** an die **ÖBB-Infra** von:

|                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| Zwischensumme Netto | 162.000,00 €        |
| USt.(20%)           | 32.400,00 €         |
| <b>Summe</b>        | <b>194.400,00 €</b> |

Festgehalten wird, dass diese vorläufige Aufschlüsselung der Kostentragung auf Basis der derzeit vorliegenden Kostenschätzung (Preisbasis 01/2023) erfolgt ist und somit die o.a. Aufgliederung noch nicht in allen Punkten vollständig ist.

Die abschließende Verrechnung erfolgt nach Abrechnung der zugrundeliegenden Bauverträge auf der Basis der o.a. Aufgliederung und der tatsächlichen Baukosten. Das sind die reinen Baukosten netto mit einem pauschalen Zuschlag von 20 % für Abbruchs- und Materialtrennkosten und einem Zuschlag von 10 % für Verwaltungskosten von der zuletzt ermittelten Zwischensumme und 20 % USt. von solcherart ermittelten Kosten.

## 8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZAHLUNGSFLUSS

Aufwendungen und Erträge der ÖBB-Infra sind bei der Rechnungslegung ungekürzt anzuführen. Das bedeutet, dass die Verbindlichkeiten (Aufwendungen) von der Stadt in voller Höhe in der Buchhaltung darzustellen sind.

Die Rechnungslegung und das Zahlungsziel ist unter Punkt 7.2 und 7.4 geregelt.  
Die voraussichtlichen Erträge (Zahlungen von der Stadt an die ÖBB-Infra) stellen sich wie folgt dar:

### **Zahlungen von der Stadt Graz an die ÖBB-Infra:**

**Von der Stadt Graz an die ÖBB-Infra zu entrichtender Kostenbeitrag (exkl. USt.):**

|              |                       |
|--------------|-----------------------|
| <b>Summe</b> | <b>4.238.335,49 €</b> |
|--------------|-----------------------|



## ÖBB-INFRASTRUKTUR AG

---

Von der Stadt an die ÖBB-Infra zu entrichtende Summe Leistung für Dritte (inkl. USt):

|                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| Zwischensumme Netto | 278.415,00 €        |
| <u>USt. (20%)</u>   | <u>55.683,00 €</u>  |
| <u>Summe</u>        | <u>334.098,00 €</u> |

Von der Stadt an die ÖBB-Infra zu entrichtende Summe  
Ablösekosten Erhaltungs- und Erneuerungsaufwendungen (inkl. USt.):

|                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| Zwischensumme Netto | 162.000,00 €        |
| <u>USt. (20%)</u>   | <u>32.400,00 €</u>  |
| <u>Summe</u>        | <u>194.400,00 €</u> |

## 9. GRUNDEINLÖSE

### Festlegung der künftigen Grundgrenzen

Die Festlegung der künftigen Grundgrenzen wird nach Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens einvernehmlich durchgeführt.

Der für die vertragsgegenständlichen Baumaßnahmen erforderliche Grundstücke, sofern sich diese im Eigentum der **Stadt Graz** bzw. der ÖBB-Infra befinden, werden gegenseitig kostenlos und lastenfrei, jedoch mit allenfalls vorhandenen Einbauten, die zur Ver- und Entsorgung von Objekten dienen (Einbauten wie Kanal, Wasserleitung, Strom, usw.) zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für vorübergehende Flächenbeanspruchungen.

Ausschließlich für Zwecke der Steuerbemessung wird der Wert der jeweils zur Verfügung gestellten Grundflächen mit € 100 parteieneinvernehmlich festgesetzt.

Die Erstellung der Teilungspläne sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung und Vermarkung obliegen der **ÖBB-Infra** für jenen Bereich, für den sie die Grundeinlöse durchführt. Für jene Bereiche, für die die **Stadt Graz** die Grundeinlöse durchführt, treffen diese die gegebenen Erfordernisse selbst.

Nach Baufertigstellung werden von der **ÖBB-Infra** Bestandspläne erstellt, woraus die Zuständigkeiten (**ÖBB-Infra, Stadt Graz**) zu entnehmen sein werden.

## 10. EINBAUTEN

Es wird davon ausgegangen, dass bestehende Servitute bzw. Nutzungs- und Sondernutzungsverträge für Einbauten Dritter von Seiten der Stadt Graz und der ÖBB-Infra wechselseitig eingebracht und angewendet werden und dass sich daraus keine für dieses Übereinkommen relevanten Kosten ergeben.

Weiters werden die im Projektbereich liegenden Einbauten (z.B. Wasserleitungen, Kanäle, Fernmelde- Sicherungskabel udgl.), die im Eigentum eines der Vertragspartner stehen, soweit dies erforderlich wird, vom Eigentümer dieser Einbauten auf dessen Kosten umgelegt bzw. adaptiert.

Sollten partnerfremde Einbauten im Projektbereich liegen, so wird eine Adaptierung oder Umlegung dieser Einbauten auf Basis existierender Verträge durchgeführt. Hinsichtlich der Kostentragung wird auf die jeweiligen Vertragsverhältnisse Bedacht genommen. Sollte in diesen Verträgen keine Kostenregelung getroffen sein, so ist jeder Vertragspartner für die auf seinem bestehenden bzw. zukünftigen Grundeigentum gelegenen Einbauten zuständig und hat diese auf seine Kosten und Veranlassungen hin zu verlegen bzw. zu adaptieren. Die Baudurchführung eventuell erforderlicher Umlegungen derartiger Einbauten wird von der ÖBB-Infra im Abschnitt Wagner Biro Straße bis zur Lastenstraße und im übrigen Projektbereich von der Stadt Graz veranlasst.

## 11. RECHTSGÜLTIGKEIT UND AUSFERTIGUNGEN

Zu diesem Übereinkommen liegen die Zustimmung

- des Gemeinderates des **Stadt Graz** gemäß Beschluss in der Sitzung vom ..... vor.

Jeder Vertragspartner ist für die Einholung der jeweiligen Beschlüsse verantwortlich.

Dieses Übereinkommen tritt mit allseitiger rechtsgültiger Unterfertigung durch **die Stadt Graz** und der **ÖBB-Infra** in Kraft.

Das Übereinkommen wird in einer Ausfertigung errichtet, die bei der **ÖBB-Infra** verbleibt. Die Stadt erhält eine einfache Abschrift.

## 12. SCHRIFTFORM

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, so auch die Abrede, von der Schriftform abzugehen.

## 13. STEUERN, ABGABEN UND GEBÜHREN

Sämtliche Steuern einschließlich Grunderwerbsteuer für alle von der ÖBB-Infra veranlassten Grundtransaktionen sowie die Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen trägt die ÖBB-Infra zur Gänze.

**14. GERICHTSSTAND**

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht Kraft Gesetzes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in 1. Instanz sachlich zuständige Gerichte in Graz zuständig.

**15. DATENSCHUTZKLAUSEL**

Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass alle mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten von den Vertragspartnern automationsunterstützt verarbeitet werden.

Graz, am \_\_\_\_\_

Wien, am \_\_\_\_\_

Stadt Graz

ÖBB-Infrastruktur AG

**ANLAGEN:**

**ANLAGE 1    Übersichtslageplan**

ANLAGE 1.1

**ANLAGE 2    Kostenberechnung**

ANLAGE 2.1